

Update Vergaberecht

Entscheidend ist, was in der Bekanntmachung steht

VK Bund, Beschluss vom 26.10.2021, VK 1-108/21

Auftraggeber A schrieb den Abschluss eines Rahmenvertrages im offenen Verfahren aus. Für die Eignungskriterien waren direkte Links auf ein entsprechendes Dokument hinterlegt. Die Eignungskriterien in den verlinkten Dokumenten waren allerdings nicht vollständig deckungsgleich mit den in den Bewerbungsbedingungen aufgeführten – strengeren – Eignungskriterien. Bieter B rügte den beabsichtigten Zuschlag an seinen Konkurrenten K, weil dieser die strengeren Eignungsanforderungen nicht erfülle. B hielt die Kriterien auch für nicht ausreichend bekannt gemacht und daher insgesamt für intransparent. Er stellte nach Zurückweisung der Rüge einen Nachprüfungsantrag.

Ohne Erfolg! Die VK hielt den Antrag für unbegründet. Die nicht vollständige Übereinstimmung der über die direkte Verlinkung ausreichend veröffentlichten Eignungskriterien mit den weiteren Bewerbungsbedingungen führte in dem zu beurteilenden Fall nicht zu einem grundlegenden Mangel des Verfahrens. Allerdings dürften nur die in den verlinkten Dokumenten angegebenen Eignungskriterien als Maßstab für die Eignungsprüfung herangezogen werden. Die dort genannten Kriterien erfüllte K. Bei Widersprüchen gehe die Bekanntmachung – so die Kammer – vor.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung unterstreicht zutreffend den Vorrang der EU-Bekanntmachung vor etwaigen Angaben in weiteren Vergabeunterlagen. Der Bekanntmachung sind auch die direkt verlinkten Dokumente zuzurechnen. Es ist daher nur konsequent, dass die VK Bund in einer weiteren Entscheidung vom 08.12.2021 (VK 1-122/21) entschieden hat, dass ergänzende Vorgaben an die Eignung, die sich nur aus der Beschreibung des Leistungsgegenstandes, nicht aber aus der Bekanntmachung ergeben, nicht zu einer Verschärfung der Eignungsanforderungen führen. Denn interessierte Marktteilnehmer sollen bereits bei Lektüre der Auftragsbekanntmachung erkennen können, ob sie als Bieter für den bekannt gemachten Auftrag in Frage kommen. Diese Anforderung wird nicht erfüllt, wenn erst die gesamten Vergabeunterlagen ausgewertet werden müssten. Auftraggeber sind daher weiter gehalten, die Eignungsanforderungen an richtiger Stelle klar und deutlich zu formulieren. Wenn sie später erkennen, dass der Text in der Bekanntmachung oder den direkt verlinkten Dokumenten unvollständig oder fehlerhaft ist und sie die Eignungskriterien ändern wollen, muss dies durch eine Korrekturbekanntmachung erfolgen.